

## Ausfertigung

Amtsgericht Hannover  
Registergericht  
Geschäftsnummer: VR 120026  
(Bitte stets angeben)

20.09.2018

Zur Geschäftsstelle gelangt am:

### B e s c h l u s s

in der Vereinsregistersache

#### **Club zur Erhaltung der Lauffhunde des Südlichen Afrika e.V. Club E.I.s.a. (vormals LDRR) mit Sitz in Hannover**

werden die Mitglieder Yavuz Yiilmaz, Rainer Wust, Evelin Wust, Markus Winkler, Bettina Werle, Beate Walther, Nadja Toberer, Becky Suck, Ute Spang, Horst Spang, Walter Schretzmeier, Margot Schretzmeier, Gerald Schlag, Birgit Schlag, Heike Rusnak, Axel Rusnak, Monika Röstel, Barbara Pötter-Lange, Mathias Raschat, Stefanie Raschat, Iris Reinhard, Uwe Reinhard, Brigitte Rexhäuser, Melanie Rinke, Patrick Rinke, Annedore Rissmann, Diana Rissmann, Hannelore, Pichlmeier, Monika Pehr, Reimund Patrizio, Dagmar Packebusch, Melanie Nowak, Walter H. Moon, Christine Winnwa-Moon, Cornelia Mieth, Anke Meyer-Rexhäuser, Kathrin Meyer, Elke Martin, Silke Lenz, Walter Kynast, Jennifer Kynast, Stefanie Krübbe, Daniel Krübbe, Ulrich Krause, Gisela Krause, Antje Koslowski, Dr. Nina Keisers, Nicole Fritz, Yvonne Fritz, Bettina Engel, Ralf Eschmann, Melanie Felchner, Stephanie Foery, Kerstin Förtig, Frank Jünger, Rebana Ijaniyi, Stellan Ijaniyni, Sabine Hoffmeister, Gabriele Hill, Hermine Heekerens, Marie Habersack, Susanne Glaß, Andreas Engel, Annicka Ehrl, Andrea Ehrl, Petra Eggers, Claudia Dost, Oliver Dittrich, Melanie Conradts, Ian Campbell, Elfriede Campbell, Stefanie Busch, Marc Burkhardt, Dr. Hans-Reinhard Brüger, Birgit Brüger, Vera Blumberger, und Melanie Bayer ermächtigt auf ihren Antrag vom 17.08.2018 eine Mitgliederversammlung des Vereins mit der Tagesordnung "Abberufung des Vorstands und Neuwahl" einzuberufen.

Der Antrag ist nach § 37 Abs 2 BGB statthaft. Er ist auch begründet. Nach § 21 Abs. 1 der Satzung des Vereins können 20 % der Vereinsmitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass er eine Mitgliederversammlung mit einer bestimmten Tagesordnung einberuft. Ungeachtet der Anzahl der Vereinsmitglieder repräsentieren die Antragsteller auch mehr als 20 % der Vereinsmitglieder wie der Vorstand mit Schreiben vom 04.09.2018 an das Gericht bestätigt hat.

Sie haben sich zudem ordnungsgemäß mit ihrem Verlangen zunächst an den Vorstand gewandt. In ihrem Schreiben vom 12.07.2018 haben sie dem Vorstand als Zweck der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über die Abberufung und Neuwahl des Vorstandes bekanntgegeben und außerdem im einzelnen die Gründe hierfür dargelegt.

Der Vorstand hat dem Verlangen der Antragsteller nicht rechtzeitig entsprochen. Wie sich aus seinem Schreiben vom 04.09.2018 an das Gericht ergibt, erklärt er sich bereit die beantragte Mitgliederversammlung satzungsgemäß im April 2019 einzuberufen und stellt damit die Einladung zur beantragten Mitgliederversammlung mit der Einladung zur regulären Mitgliederversammlung gleich. Er ist der Auffassung dass der Gesetzgeber in § 36 BGB keine Unterscheidung zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen

Mitgliederversammlung trifft und daher nach § 15 ff und § 21 der Satzung zu verfahren ist, welche Bestimmungen über die Einberufungsfrist bzw. den Zeitpunkt der Einberufung einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten. Danach soll offenbar auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung im April, möglichst am letzten Sonntag stattfinden. Weil die Antragsteller im Juli 2018 die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangten, soll diese satzungsgemäß im April 2019 stattfinden.

Dieser Auffassung schließt sich das Gericht nicht an. Entgegen der Auslegung des Vereins ist gerade Kennzeichen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, dass sie nicht zu den regulären Mitgliederversammlungen zählt und für sie daher auch nicht entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung auf eine Einberufung im April verwiesen werden kann.

Der Antrag ist auch nicht rechtsmissbräuchlich gestellt. Das Gericht hat lediglich zu prüfen, ob die Mitgliederversammlung für den Gegenstand, über den sie nach dem Verlangen der Minderheit beschließen soll, zuständig ist, und ob die Minderheit etwa mit ihrem Antrag gesetzeswidrige Ziele verfolgt. Die Mitgliederversammlung ist nach § 18 der Satzung für die Wahl und die Abberufung des Vorstandes zuständig. Dafür, dass die Antragsteller gesetzeswidrige Ziele verfolgen, fehlt jeglicher Anhaltspunkt.

Die Antragsteller sind daher zur Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung "Abberufung und Neuwahl des ersten Vorsitzenden, Abberufung und Neuwahl des zweiten Vorsitzenden, Neuwahl des Schatzmeisters" zu ermächtigen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf die vorstehenden gerichtlichen Beschluss Bezug genommen werden muss (§ 37 Abs. 2 S. 3 BGB).

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Frist von einem Monat das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§§ 58, 63 FamFG). Die Beschwerde kann in deutscher Sprache schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle (§ 64 FamFG) bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover eingereicht werden.

(Rosenberger)  
Rechtspfleger

Ausgefertigt  
Hannover, den 27.09.2018

Haack Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle

